

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eisenbach (Hochschwarzwald) nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 15.04.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall in nachgewiesener Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt.

Dieser beträgt:

- a) für Lehrgänge auf der Landesfeuerweherschule pro Tag 120,00 €
- b) für Ganztagslehrgänge 80,00 €
- c) für Halbtagslehrgänge 40,00 €
- d) für Abendelehrgänge 25,00 €

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung pro Jahr:

Kommandant	1.200,00 €
Stellv. Kommandant	400,00 €
Leiter Tageseinsatzgruppe	300,00 €
Leiter Jugendfeuerwehr	300,00 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	180,00 €
Abteilungskommandant Eisenbach	600,00 €
Abteilungskommandant Oberbränd	600,00 €
Abteilungskommandant Bubenbach	600,00 €
Abteilungskommandant Schollach	600,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Eisenbach	180,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Oberbränd	180,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Bubenbach	180,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Schollach	180,00 €
Gerätewart Eisenbach	600,00 €
Gerätewart Oberbränd	180,00 €
Gerätewart Bubenbach	180,00 €
Gerätewart Schollach	180,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24. April 1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 15. April 2026



Rontke, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.